



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2017
(OR. en)

13837/17
ADD 5

POLGEN 137
INST 397
CODEC 1714
PE 85

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 650 final ANNEX 5

Betr.: ANHANG zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN
Arbeitsprogramm der Kommission 2018 Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 650 final ANNEX 5.

Anl.: COM(2017) 650 final ANNEX 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 24.10.2017
COM(2017) 650 final

ANNEX 5

ANHANG

zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Arbeitsprogramm der Kommission 2018

Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa

Anhang V: Geplante Aufhebungen

Nr.	Politikbereich	Bezeichnung des Rechtsakts	Begründung
1.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen	Dieser Mehrjahresplan für den Heringsbestand wird nicht mehr angewandt, da seine Referenzpunkte überholt sind. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.
2.	Steuern und Zoll	Richtlinie 79/802/EWG der Kommission vom 6. September 1979 über zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigte Waren, für die im Falle einer Einfuhr zum freien Verkehr eine Abgabenbegünstigung wegen ihrer besonderen Verwendung gewährt würde	Diese Richtlinie ist nicht mehr nötig, da Waren im Verfahren der Endverwendung in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Zolltarifs (Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87) fallen und sowohl das Verfahren der aktiven Veredelung als auch das Verfahren der Endverwendung nunmehr vom Zollkodex der Union (UZK) erfasst werden.
3.	Justiz und Inneres	Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI des Rates betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten	Dieses Instrument wurde für alle an der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union teilnehmenden Mitgliedstaaten (alle außer Dänemark und das Vereinigte Königreich) durch diese Richtlinie vollumfänglich ersetzt. Der Großteil ihrer Bestimmungen waren bereits durch den Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ersetzt worden, die auch in Dänemark und im Vereinigten Königreich anwendbar ist. Ihre übrigen Bestimmungen sind nicht rechtsverbindliche allgemeine Empfehlungen, die nunmehr lediglich auf Dänemark und das Vereinigte Königreich anwendbar sind.